

Zahl der Unternehmen mit Transparenzregister-Pflicht verfünffacht sich

Gericht/Az:	Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1159 vom 10.6.2021
Fundstelle:	BGBI 2021 I S. 2083
Gesetz:	§ 20 GwG

Seit 2017 existiert in Deutschland das sog. Transparenzregister¹. Dieses wird nun aufgrund des o. g. Gesetzes erheblich ausgeweitet.

a) Transparenzregister wird zum Vollregister - Keine Übertragung mehr aus dem Handelsregister

Die für die Praxis relevanteste Änderung dürfte die Streichung des § 20 Abs. 2 GwG sein. Demnach gilt die sog. Mitteilungsfiktion, d. h. Angaben z. B. im Handelsregister oder in einem anderen öffentlichen Register gelten auch als für das Transparenzregister geleistet. Daher konnte eine Vielzahl der deutschen Unternehmen bislang faktisch von einer Eintragung im Transparenzregister absehen. Dies ändert sich nun! Durch Abschaffung des § 20 Abs. 2 GwG muss sich jedes Unternehmen mit der Eintragung im Transparenzregister auseinandersetzen. Schätzungen zur Folge² erhöht sich hierdurch die Zahl der Eintragungspflichtigen von bislang 400.000 auf künftig 2,3 Millionen. Dies entspricht beinahe einer Versechsfachung der Eintragungszahlen! Bei gegenwärtig knapp über 100.000 Steuerberatern in Deutschland³ entfallen damit auf jeden Berufsträger ca. 20 eintragungspflichtige Mandanten.

Künftig müssen sich 1,9 Millionen Gesellschaften neu eintragen lassen

Praxishinweise
<ol style="list-style-type: none"> 1. Jede Gesellschaft i. S. § 20 Abs. 1 GwG (juristische Person eingetragenen Personengesellschaften, auch PartG) sollte sich zeitnah mit der Eintragung ins Transparenzregister auseinandersetzen, sofern dies nicht schon geschehen ist. 2. Einzutragen ist der/die wirtschaftlich Berechtigte(n). Dies sind nach § 20 Abs. 3 GwG alle Gesellschafter, die über mehr als 25 % der Stimmrechte oder Gewinnbezugsrechte verfügen. 3. Zu detaillierten Fragen, wer wirtschaftlich berechtigt und damit eintragungspflichtig ist, hat das Bundesverwaltungsamt ausführlich Stellung genommen⁴. Wir weisen darauf hin, dass es sich dabei um eine Verwaltungs-

Verwaltungsanweisung des Bundesverwaltungsamt

¹ Vgl. hierzu BerP 11/2017 S. 652; BerP 2/2018 S. 79.

² BT-Drucksache 19/28164 v. 31.3.2021 S. 32; Reuter BB 2021 S. 707.

³ [https://sis-verlag.de/archiv/steuerpolitik-gesetzgebung/meldungen/5696-bundessteuerberaterkammer-berufsstatistik#:~:text=Erstmals über 100.000 Steuerberater*innen in Deutschland&text=2020 stieg die Zahl der,Prozent im Vergleich zum Vorjahr \(Stand 6.7.2021\).](https://sis-verlag.de/archiv/steuerpolitik-gesetzgebung/meldungen/5696-bundessteuerberaterkammer-berufsstatistik#:~:text=Erstmals über 100.000 Steuerberater*innen in Deutschland&text=2020 stieg die Zahl der,Prozent im Vergleich zum Vorjahr (Stand 6.7.2021).)

⁴ https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.html?nn=44090 (Stand: 12.7.2021).

anweisung und nicht um eine gesetzliche Regelung handelt. Gefestigte Rechtsprechung existiert jedoch gegenwärtig nicht; daher raten wir zur Befolgung dieser Verwaltungsanweisung.

Künftig doppelte Registerstrukturen

Das Transparenzregister wird sich also künftig zu einem Vollregister entwickeln, das parallel zu den Eintragungen im Handelsregister gepflegt werden muss⁵. Während die Eintragungen im Handelsregister üblicherweise bereits durch die Mitteilungen der Notare erfolgen, obliegt die Pflege der Eintragungen im Transparenzregister der Gesellschaft selbst.

Eintragungspflicht ab welchem Datum?

b) Zeitliche Anwendung

Das o. g. Gesetz tritt mit Wirkung zum 1.8.2021 in Kraft, wobei großzügige Übergangsregelungen in § 59 GwG vorgesehen sind. So gilt:

- AG, SE und KGaA müssen bis 31.3.2022 die o. g. Eintragungspflichten erfüllen.
- GmbH, PartG, Genossenschaften und SCE müssen bis 30.6.2022 die o. g. Eintragungspflichten erfüllen.
- Sonstige Rechtsträger müssen die o. g. Eintragungspflichten bis 31.12.2022 erfüllen.

Bußgelder noch länger ausgesetzt

Praktisch relevant ist auch, dass die Bußgeldvorschriften sogar noch länger ausgesetzt sind, nämlich bei

- AG, SE und KGaA bis 31.3.2023, bei
- GmbH, PartG, Genossenschaften und SCE bis 30.6.2023 und bei
- sonstigen Rechtsträgern bis 31.12.2023.

Praxishinweis

U. E. ist allerdings künftig mit einem automatisierten Abgleich zu rechnen, ob alle im Handelsregister, Partnerschaftsregister etc. eingetragenen Rechtsträger auch im Transparenzregister eingetragen sind. Falls nein, ist im Übergangszeitraum mit einer Erinnerung durch die Behörden zu rechnen, anschließend mit Bußgeldern.

Ab 2024 kommen noch GbR hinzu

c) Auswirkungen des Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz

Außerdem sind die Auswirkungen des MoPeG⁶ zu beachten. Diese sehen in §§ 707-707c BGB die Einführung eines GbR-Registers (unter bestimmten Voraussetzungen) mit Wirkung zum 1.1.2024 vor. Jede GbR, die sich in diesem Register eintragen muss, ist ab 1.1.2024 auch eintragungspflichtig im Hinblick auf das Transparenzregister (vgl. § 20 Abs. 2 GwG).

⁵ Ausführlicher Goette, DStR 2021 S. 1551.

⁶ Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz v. 25.6.2021, DT-Drucksache 19/27635 v. 17.3.2021 und BT-Drucksache 19/30942 v. 22.6.2021.

d) Erleichterung bei Vereinen und Besonderheiten bei Immobilientransaktionen mit Auslandsbezug

Bei Vereinen besteht nach § 20a GwG eine Vereinfachung. Die im Vereinsregister eingetragenen Informationen werden ins Transparenzregister mit Wirkung zum 1.1.2023 übertragen. Daher sollten sich zumindest der Großteil der 600.000 eingetragenen Vereine in Deutschland nicht mit der Änderung des Transparenzregister auseinandersetzen müssen⁷. Allerdings haben auch eingetragene Vereine eine Mitteilungspflicht ans Transparenzregister, wenn (ausnahmsweise) die Angaben im Vereinsregister unzutreffend oder veraltet sind oder wenn ein wirtschaftlich Berechtigter vorhanden ist⁸.

Vereine

Außerdem ergibt sich durch eine Änderung im § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 21 Abs. 1 Satz 2 GwG, dass Immobilientransaktionen, durch die eine ausländische Rechtseinheit mittel- oder unmittelbar Eigentum an einem Grundstück erwirbt, ebenso im Rahmen des Transparenzregister meldepflichtig ist⁹.

Praxishinweis

Im gleichen Gesetz findet sich außerdem in § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c GwG künftig die Pflicht zur Erfüllung der aus dem Geldwäschegesetz bereits bekannten Sorgfaltspflichten beim Transfer von Kryptowährungen im Wert von über 1.000 €.

Krypto-Währungen

e) Berufsrechtlicher Hinweis

Aktuell ist noch immer unklar, ob Steuerberater im Hinblick auf das Transparenzregister für ihre Mandanten tätig sein dürfen. Während die Wirtschaftsprüfungskammer¹⁰ die Tätigkeit als zulässige Nebenleistungen i. S. des § 5 Abs. 1 RDG ansieht, fehlt nach unserem Kenntnisstand eine entsprechende Äußerung der Bundes-Steuerberaterkammer. Lediglich einige lokale Kammern äußern sich und dann auch nur zögerlich zu dieser Frage. Der Tenor dieser Äußerungen ist jedoch i. d. Regel: *„Die Beratung des Mandanten hinsichtlich der Frage, wer wirtschaftlich Berechtigter der Gesellschaft oder Rechtseinheit ist und ob eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister besteht, stellt eine nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung dar. Ob es sich hierbei um eine dem Steuerberater gemäß § 5 Abs. 1 RDG erlaubte Nebenleistung handelt, ist bisher von der Rechtsprechung noch nicht entschieden worden, sodass die Rechtslage unklar ist. Es bestehen aber erhebliche Zweifel, dass eine solche Tätigkeit für Steuerberater eine zulässige Rechtsdienstleistung nach § 5 Abs. 1 RDG darstellt, da die Prüfung dieser Frage fundierte gesellschaftsrechtliche Kennt-*

Unklar, ob StB insoweit beraten darf

⁷ BT-Drucksache 19/30443 v. 9.6.201 S. 70.

⁸ Goette, DStR 2021 S. 1551, Tz. 3.1.3.

⁹ Goette, DStR 2021 S. 1551, Tz. 3.1.4.

¹⁰ <https://www.wpk.de/neu-auf-wpkde/alle/2020/sv/beratung-des-mandanten-zur-mitteilungspflicht-an-das-transparenzregister-nach-20-abs-1-gwg-ueber/> (Stand: 6.7.2021).

*nisse voraussetzt und es sich somit nicht um eine bloße Nebenleistung handeln dürfte.*¹¹ Dies deckt sich auch mit den Aussagen des DStV e.V.¹² und der von uns in der Vergangenheit vertretenen Rechtsauffassung¹³. Daher raten wir Ihnen, zwar Mandanten auf die neuen Pflichten bzgl. des Transparenzregisters hinzuweisen, jedoch nicht aktiv zu beraten.

**Relevanz für
eigenen Fall**

Die Änderungen sind jedoch auch für Ihre Kanzlei selbst relevant, wenn sie gegenwärtig in der Rechtsform einer GmbH oder PartG geführt wird bzw. ab 1.1.2024 auch für GbR.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹¹ <https://www.steuerberaterkammer-westfalen-lippe.de/news/news-detailansicht/271-geldwaesche-gesetz-neue-entwicklungen-beim-transparenzregister/> (Stand: 6.7.2021).

¹² Feuersänger/Beyme, Stbg 2018 S. 4.

¹³ BerP 2/2018 S. 79.